

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

93 (21.11.1829)

Anzeige = Blatt

für den

Dreisam-Kreis.

Mit Grossherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Samstag,

Nro. 93.

21. Novemb. 1829.

I. Obrigkeitliche Verordnungen.

(Die monatlichen Kassenstürze der Staats-Berechner betr.)

K. D. Nro. 15508. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 12. Oktober Nro. 10747. eine von dem Großherzogl. Finanz-Ministerium unterm 3. v. M. Nro. 5500. in obgenanntem Betreff erlassene Verordnung zur Verkündung an die dienstlicher Stelle unterstehenden Berechnungen, und zur pünktlichsten Nachachtung folgenden Inhalts mitgetheilt:

„Aus den Verhandlungen über die Visitation der Staats-Berechnungen hat man zu wiederholtenmalen die Wahrnehmung gemacht, daß die Verordnung vom 9. Juni 1820 Nro. 5219. über die durch die Berechner selbst vorzunehmenden monatlichen Abschlüsse der Kassen-Journalen, und die Vergleichung des Abschlusses mit den gestürzten Kassen-Vorräthen, welche mittelst Rescripts vom 16. Oktober 1824 F. M. Nro. 5899. zur genauen Befolgung nachdrücklich in Erinnerung gebracht worden ist, dennoch nicht überall vollzogen wird.“

„Man beauftragt daher die *cc. cc.*, diese Vorschrift ihren untergebenen Berechnungen zur Nachachtung wiederholt einzuschärfen, und bei sich ereignenden Contraventions-Fällen unnachsichtlich die geordnete Strafe wider die betreffenden Berechner zu erkennen.“

„Da die Uebertretung der bestehenden Verordnung nicht selten damit entschuldigt werden wollte, daß die Differenz zwischen dem Abschluß des Journals, und dem Kassen-Bekande unbedeutend gewesen, und sogleich durch Zuschuß von Seite der Berechner ausgeglichen worden ist, so ist denselben das Unstatthafte dieser Entschuldigung mit dem Anfügen zu erkennen zu geben, daß die Versicherung der vollkommenen Uebereinstimmung zwischen Kasse und Journal, die der Natur der Sache nach auch bei großer Pünktlichkeit doch nur selten eintreten werde, weit weniger Vertrauen zu einer getreuen Kassenführung erwecke, als die wahre Angabe des Erfundes, wenn auch dieser eine etwas größere — und nicht augenblicklich aufzuklärende Verschiedenheit zwischen den Forderungen des Journals und den wirklichen Kassenvorräthen nachweisen sollte.“

„Ferner ist den Berechnern, ob es sich gleich von selbst versteht, noch nachdrücklich zu eröffnen, daß diese Vorschrift nicht nur auf die Haupt-, sondern auf alle sogenannte Neben- und Partikular-Kassen ohne Ausnahme Anwendung finde.“

Hiernach haben sich sämtliche Amtskassen- und Stiftungs-Berechner zu benehmen, und sich vor Strafe zu hüten.

Freiburg den 6. November 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamkreise
Frhr. v. Lürheim.

Vat. Hug.

(Die Heilung und Verpflegung der in den Großherzoglich Hessischen Staaten von gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten Badenscher Unterthanen betr.)

R. D. Nro. 15300. Nach dem Erlasse des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nro. 10851. hat sich die Großherzogl. Hessische Regierung zu dem ihr angetragenen Uebereinkommen bereitwillig erklärt, wonach diejenigen unvermöglichen Angehörigen des einen Staats welche in dem Gebiet des andern von gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten befallen werden, daselbst bis zu ihrer Wiedergenesung unentgeltlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen.

Dieson werden sämtliche Aemter in Kenntniß gesetzt, um sich auch in Ansehung der Großherz. Hessischen Unterthanen nach den bereits früher Entschliessungen wegen Verpflegung erkrankter unvermöglicher Ausländer ertheilten Instruktion zu benehmen.

Freiburg den 3. November 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamtkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Gilmann.

(Molzer-Bezug der Mühlen betr.)

R. D. Nro. 15735. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat auf die daselbst von dem Großherzogl. Direktorium des Neckarkreises gemachte Anfrage, ob der Molzer der Mühlen fernerbhin wie es der §. 18. Nro. 5. der Mühle-Ordnung vorschreibt, nach dem Gewicht bezogen, oder nach dem §. 10. der Maaß-Ordnung gemessen werden solle? vermöge Erlasses vom 19. v. M. Nro. 10898. allgemein verfügt, daß es bei der Bestimmung der Mühle-Ordnung sehr Verbleiben behalte, und die Vorschrift der Maaß-Ordnung nur da zur Anwendung zu bringen sey, wo zur Zeit noch vermöge besonderer Verfassung, (wie in Rücksicht auf Mittellosigkeit einzelner Mühle-Besitzer in den Waldgegenden geschehen) die Anschaffung von Waagen und Gewichten nachgesehen worden sey.

Dieses wird daher andurch zur allgemeinen Wissenschaft und zum Benehmen der Mühlen-Besitzer sowohl, als der Aemter bekannt gemacht.

Freiburg den 10. November 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamtkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Blas.

(Den Zoll von Rindvieh insbesondere die Bestimmung seines Alters betr.)

Nro. 24181. Das Großherzogl. Finanz-Ministerium hat unterm 21. Oktober 1829 durch das Regierungsblatt Seite 169. zum Zweck der gleichförmigen Anwendung der Tariffätze 7. 8. 9. 10. der Abtheilung XVI. des Zolltarifs nach erhobenem Gutachten der Kunstverständigen Folgendes verordnet:

- 1) Der Tariffatz 10. ist auf alle Rälber ohne Unterschied des Geschlechts anzuwenden, welche die sogenannte Milchzangen (das mittlere Paar der 8 Schneidezähne) noch besitzen.
- 2) Der Tariffatz 9. auf alles Rindvieh weiblichen Geschlechts welches diese Milchzangen verloren hat, ohne weitere Rücksicht auf das Alter und die Benennung.
- 3) Der Tariffatz 8. auf alles Rindvieh männlichen Geschlechts und Ochsen, welches die Milchzangen verloren hat, so lange die bleibenden äußern Milchzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) noch nicht entstanden sind.

4) Der Tariffatz 7. auf alles Rindvieh männlichen Geschlechts und Ochsen, bei welchen diese bleibenden äußern Mittelzähne schon vorhanden sind.

Diese Verordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 17. November 1829.

Großherzogliche Steuer-Direktion.

Cassinone.

Vdt. Danzl.

Nro. 10467. II. Sen. Durch Erlaß des Großherz. Justiz-Ministerii vom 6. d. M. ist rücksichtlich der Prozeß-Kosten in summarischen Berufung-Sachen Folgendes bestimmt worden: Es habe zwar der unterliegende Theil dem Gegner nur jenen Kostenaufwand zu ersetzen, welcher durch das regelmäßige Prozeß-Verfahren entstanden sey. Bei summarischen Appellationen sey aber nach §. 149. der D. O. dem Appellanten ausdrücklich gestattet, sich auch durch einen Anwalt mittelst kurzer Aufsätze schriftlich vertheidigen zu lassen. Habe nun derselbe, von diesem Rechte selbst für sich Gebrauch gemacht, so müsse das gleiche Recht auch dem Appellanten gestattet, und diesem, wenn er obsiege, derjenige Kostenaufwand vom Appellanten ersetzt werden, welcher durch das zugelassene schriftliche Verfahren veranlaßt worden sey. Für den schriftlichen Aufsatz könne aber in keinem Falle mehr als 2 fl. (pro recessus scripto loco oralis) tarordnungsmäßig paßirt werden, und wenn der Appellant nicht selbst zu einer schriftlichen Verhandlung die Veranlassung gegeben habe, so sey er auch nicht verbunden, dem Appellanten die desfalligen Kosten zu erstatten.

Wobon die der diesfälligen Stelle untergebenen Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Verfügt Freiburg den 17. November 1829.

Großherzogliches Badisches Hofgericht des Oberrheins.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. v. Wechmar.

II. Erledigte Dienststellen.

(1) Se. Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte ev. Pfarrei Mengen dem bisherigen Pfarrer Carl Wilh. Engler zu Nimbura zu übertragen. Wodurch letztere Pfarrei, Dekanats Emmendingen, mit einem jährlichen Ertrag nach der neuesten Competenz von 557 fl. 24 fr. erledigt worden ist. Die Bewerber um dieselbe, haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchen-Behörde zu melden.

(1) Die erledigte Oberlehrer- und Organistenstelle von der St. Peterschule in Bruchsal ist dem zweiten Lehrer in Ettlingen Georg Adam Jung übertragen worden. Die Bewerber um die hiedurch in Erledigung ge-

kommene zweite Lehrerstelle in Ettlingen, mit welcher ein jährliches Einkommen von etwa 340 fl., aber auch die Verpflichtung am dortigen Pädagogium Unterricht zu erteilen, verbunden ist, haben sich in einer Zeitfrist von 4 Wochen bei dem Murg- und Pfingstkreis-Direktorium zu melden.

III. Dienstaachrichten.

(1) Se. Königl. Hoheit haben die erledigte kath. Pfarrei Rommingen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrerweser Carl Micheli zu Lindach gnädigst zu übertragen geruht.

(1) Der längst erledigte Schuldienst zu Schmüzingen, Amts Waldshut, ist dem dortigen Schulverwalter Franz Kaver Leber definitiv übertragen worden.

(1) Der Schuldienst in Wildgutach, Pfar-

rei St. Margen, Amts Waldbirch, ist dem Schulverweser Georg Kömle in Hecklingen übertragen worden.

IV. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Bezirksamt Müllheim.

(2) Des mündtödtten Ludwig Thumel-schen Eheleute in Biel, auf
Dienstag den 22. Dezember d. J.,
Vormittags, im Hirschenwirthshaus in Biel.

Aus dem Bezirksamt St. Blasien.

(3) Des Martin Haltenschweiler von Wolspadingen, auf

Montag den 7. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Triberg.

(2) Des Joseph Schneider von Rusbach, auf

Mittwoch den 2. Dezember,
Vormittags, in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Martin Erb von Rintheim und seine Ehefrau haben um Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß nach Amerika ange-sucht und dieselbe auch erlangt.

Demnach werden sämmtliche Gläubiger der Martin Erb'schen Eheleute aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen an dieselben

Freitag den 27. d. M.,
Vormittags 8 Uhr, bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, in dem sie andernfalls lediglich es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die genannten Eheleute abziehen, ohne ihre Schuld in Richtigkeit gebracht zu haben.
Karlsruhe den 9. November 1829.

Großherzogliches Landamt.

v. F i s c h e r.

b) Erbvorkladungen.

Wer an das Vermögen der Unterge-nannten erbrechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hat sich binnen Jahresfrist bei dem bezeichneten Amte zu melden, und sich über seine Ansprüche zu legitimiren, widrigenfalls das weiter Rechtliche über das Vermögen verfügt werden wird:

Aus dem J. F. Bezirksamt Heiligenberg.

(2) Des Simon Fischer von Neubrunn, der sich vor circa 33 Jahren von Haus entfernte, ohne seither etwas von sich hören zu lassen — unterm 14. Oktob. 1829 Nro. 132114; dessen Vermögen in 247 fl. besteht.

Aus dem Bezirksamt Jesertten.

(3) Des Faver Warden von Berwangen, welcher sich vor 22 Jahren von Hause unwissend wohin entfernt, und seither keine Nachricht von sich gegeben hat — unterm 4. November 1829, dessen Vermögen in 166 fl. besteht.

Aus dem Bezirksamt Waldbirch.

(2) Des unwissend wo? abwesenden Michael Strittmatter von Schachen, welcher im Jahr 1809 in Großherz. Militär-Dienste getreten ist, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ — unterm 10. November 1829 Nro. 20083; dessen Vermögen in circa 2000 fl. besteht.

(2) Thomas Hug von Umkirch ist seit 35 Jahren von Haus abwesend, und hat bis daher keine Nachricht von sich gegeben. Auf Ansuchen der Verwandten wird derselbe oder seine etwaigen Leibes-Erben aufgefordert, binnen Jahresfrist um so gewisser sich an-

zumelden, und das Erbtheil von seiner verstorbenen Mutter in Empfang zu nehmen, als sonst solches seinen Geschwistern in fürsorglichen Besitz eingeantwortet würde.
Freiburg den 12. November 1829.
Großherzogliches Landamt.
W e s e l.

c) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingetroffen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem Oberamt Offenburg.

(1) Des ledigen Bürgersohns Johann Strehle von Offenburg, unterm 14ten November 1829 No. 28519, und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 18. März 1828; dessen Vermögen in ohngefähr 1200 fl. besteht.

(2) Des Joseph Brey von Durbach, unterm 7. November 1829 No. 28815, und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 3. Dez. 1828 No. 25093.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.

(3) Des Fridolin Utz von Roggenwiel, unterm 24. Oktober 1829 No. 9299, und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 23. April 1828.

(3) Des Johann Thoma von Roggenwiel, unterm 24. Oktob. 1829 No. 15137, und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 25. Juni 1828.

d) Mundtödt-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögensverschwendung im ersten Grade mundtödt erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen Zustimmung kein in dem Land rechtsfahre 513. angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann:

Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(3) Des Gales Jäckle von Altdorf, unterm 24. Oktober 1829 No. 17985.
Pfleger: Joseph Zirell von da.

Aus dem Bezirksamt Stockach.

(3) Des Schlossermeisters Joseph Tripel von Nach, unterm 16. Oktober 1829.
Pfleger: Handelsmann Eaver Rabu von da.

V. Bekanntmachungen verschiedener Inhalts.

Bekanntmachung.

(1) Vermöge amtlichen Beschlusses vom heutigen hat es von der auf den 30. d. M. ansgeschiedene Versteigerung der Mahlmühle des Müllers Meyer von Gottenheim abzukommen.

Stockach den 12. November 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schneeleer.

Bekanntmachung.

(1) Dem Amts-Exekuten Paul Bächler von hier werden in Exekutions-Sachen die Kirchspiels-Gemeinden Gornwil zugewiesen, nämlich die Orte:

Gornwil,

Tiefenstein,

Rozingen,

Burg,

Strittmatt,

Hartschwand,

Engelschwand,

Segeten.

Waldshut den 31. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schilling.

Bekanntmachung.

(1) Der unten signalisirte hier einkehrende Friedrich Henier aus Bissingen, königlich Würtemb. Oberamts Ludwigsburg, hat sich des Diebstahls folgender Effecten die vor einiger Zeit in dem Hirschenwirthshause zu Dinglingen entwendet worden sind, sehr verdächtig gemacht, nämlich:

1) 1 blauer abgetragener Tuchmantel.

- 2) 1 grauer dto.
- 3) 1 blaues Ueberhemd.
- 4) 2 weiße mittelfeine Leinwand - Hemden, wovon eines mit C. H. bezeichnet war.
- 5) Eine weiße Baumwollen - Kappe mit C. H. bezeichnet.
- 6) 1 Paar weiße baumwollene Strümpfe.
- 7) 1 Paar kalblederne hohe Stiefel.
- 8) 1 lederner Geldbeutel.
- 9) Eine roth-lederne Brieftasche.
- 10) 1 mit Silber beschlagene Ulmer Tabackspfeife.
- 11) 1 Tyroler Geißelstock.
- 12) Eine Beißzange.
- 13) Eine s. g. Bruchkette von Eisen.

Wir bringen solches zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen sämtliche Amts- und Polizei - Behörden uns dasjenige gefälligst mitzutheilen, was solchen von dem Inculpanten bekannt wurde, namentlich, ob er nicht mit den fraglichen Effecten irgend wo gesehen worden.

Lahr den 6. November 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

L a n g.

Signalment

des Friedrich Henier von Bissingen.
Alter 31 Jahre, Größe 5' 6", Statur robust, Haare dunkelbraun, Stirne breit, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase breit, Wangen etwas eingefallen, Mund groß, Zähne gut, Kinn rund, Beine gerade, besondere Kennzeichen keine. Kleidungsstücke: Ein schwarzer dreieckiger Filzhut, ein abgetragener manchesterner Eschoben, ein schwarzachrothes Brusttuch, schwarzlederne kurze Hosen, weiße baumwollene Strümpfe, kalblederne Schnürschuhe, rothbaumwollenes Halstuch, mittelfeines Leinwand - Hemd.

VL. Diebstahls - Anzeigen.

Nachstehende Diebstähle werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämtliche Gerichts- und Polizei - Behörden gebracht, auf die Diebe und Befitzer der entwendeten Effecten zu fahnden, selbe zu arretiren, und dem betref-

fenden Amte wohlverwahrt einliefern zu lassen.

In dem Bezirksamt Bretten.

(3) Am 31. October d. J. wurde unter Tags aus dem verschlossenen Hause der Adam Friedrich Kögels Wittwe von Zaisenhausen, die unten näher bezeichneten Effecten entwendet:

Die entwendeten Effecten bestanden, in
50 Ellen gebleichtes häusenes Tuch à 15 fr.
12 fl. 45 fr.

6 Weißshemden mit C. A. K.
bezeichnet, à 30 fr. 3 — — —

16 Pfd. gehecheltes Hanf 4 — — —

Ein Geld, bestehend in einem
halben Kronenthaler und 6 fr.

Stücken 10 — — —

Summa 29 fl. 45 fr.

In dem Oberamt Emmendingen.

(1) Unterm 1. November sind in der Nähe von hiesiger Stadt folgende Gegenstände durch Abschneiden von einer Chaise entwendet worden:

1 grün tuchener Jäger-Ueberrock mit weißen plattirten Knöpfen, ganz neu, und mit schwarzem Sammet ausgeschlagenen Klappen.

1 Paar dunkelgrün tuchene Hosen mit hellgrünen Streifen, ebenfalls neu, beides zusammen im Werth von 36 fl.

2 Pferdedecken von Zwilch, im Werth von 4 fl.

In dem Bezirksamt Lörrach.

(2) In der Nacht vom 10. auf den 11. Novemb. wurden dem Fridolin Schmidt zu Degerfelden, mittelst Einbruchs in dessen Schmelde, 2 Schraubstöcke entwendet, von denen der eine 55 fl. und der andere 5 fl. werth ist. Beide sind dreifach mit S. T. bezeichnet.

Diebstahl und Fahndung.

(1) Am 12. d. M. wurden im hiesigen Gasthaus zur Sonne, 2 silberne, ohngefähr 4 Loth schwer, alt faconirte, etwas plangeformte, auf der Rehrseite des Stieles unten

mit den römischen in einandergeschlungenen Buchstaben IGE. bezeichnete Löffel entwendet.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den inhabirten Gerbergesellen und Handlungsbesessenen Karl Friedrich Blum aus Hanau, und auf den Bäckergefallen M. Potang aus Heidelberg, welcher letzterer bei der Entdeckung des Diebstahls schon abwesend war.

Wir ersuchen sämtliche Amts- und Polizei-Behörden auf obige Gegenstände zu fahnden und den letztgenannten Pürschen, wenn er mit solchen betreten wird, zu arretriren, über den Erwerb derselben zu constituiren und das Resultat anher mitzutheilen.

Lahr den 15. November 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

L a n g.

S a n g e n a l e m e n t
des Friedr. Karl Blum aus Hanau.

Alter 31 Jahre, Größe 5' 3", Haare blond, Stirne frei, Augen blau, Nase stark, Mund mittlern, Zähne gut, Bart blond, Kinn breit, Gesicht vollrund, Farbe gesund, Postur unterseht.

Er trägt einen Tuchfrack, schwarze Tuchweste, ein schwarzseidenes Halstuch, graue Tuchhosen und rindlederne Stiefel.

Des Bäckergefallen Porang aus Heidelberg.

Nase eingebogen, Mund groß, Augen etwas schielend, Haare blond.

Kleidung: blauer Tuchrock, weißgraue zer-rissene Sommer-Hosen, über den Knien mit Bindfaden zugebunden, statt eines Halstuches hat er ein Sacktuch umgebunden, gute rindlederne Stiefel.

Sein Wanderbuch ist vom September d. J. ausgekelt, mit den Visas von Mannheim, Worms, Donauschingen, einiger Schweizer-Kantone und Freiburg versehen, von welcher letzterer Stadt aus ihm, weil er stets arbeitslos herum zog, die Weisung hierin bemerkt worden ist, daß er baldigst in Arbeit treten müße.

VII. Fahndung.

(1) Johann Georg Gys, der zehnjährige Knabe des Schmides Johannes Gys von Buggingen, hat sich schon vor 8 Wochen heimlich entfernt, und seinen Eltern ist es bis jetzt noch nicht gelungen, dessen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach ersucht, auf diesen Knaben gefällig fahnden, und denselben im Betretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

Er trug bei seiner Entfernung einen Eschoben und lange Beinkleider von grobem weißgrauem wollenem Tuche, ging ohne Schuhe, hat weiße Haare und Augenlieder, graue Augen, ein spitzes Gesicht, mittlere Nase und ist mit einem Leibschaten behaftet.

Müllheim den 13. November 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

P e u f f e r.

VIII. Kaufanträge und Verpachungen.

W e i n - V e r s t e i g e r u n g.

(1) Freitag den 4. Dezember d. J., Vormittags halb 11 Uhr, werden aus der herrschaftl. Kellerei dahier mehrere Fuder Wein 1826r Gewächs, verschiedener Sorten nebst einigen Fudern 1827r Ballrechter Gewächs, öffentlich versteigert werden.

Heitersheim den 16. November 1829.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.

N. A.

B i n t e r t.

L i e g e n s c h a f t e n - V e r s t e i g e r u n g.

(1) Das mit der Realwirthschafts-Gerech-tigkeit zum Engel in Müllheim verlehene Wirthshaus, an der Straße nach Badenweiler, Schönau r. bestehend in einer zweistöckigen von Stein erbauten Behausung mit einem Nebengebäude, Scheuer und Stallung, Krautgarten,

